

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1970

Nummer 104

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
311	19. 11. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	752
97	25. 11. 1970	Verordnung NW PR Nr. 5/70 über Hafenabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen	752
	19. 11. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte Goch und Kleve bei der zum 1. Januar 1971 eintretenden Änderung ihrer Bezirke	754

311

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständig-
keit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen
Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Vom 19. November 1970

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), geändert durch Verordnung vom 16. April 1970 (GV. NW. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird am Ende der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als neue Nummer 6 angefügt:
„6. Kreis Borken:
den Amtsgerichten Borken und Bocholt.“
2. In § 2 erster Halbsatz und in § 3 erster Halbsatz wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel II

Für Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1970 bei dem Amtsgericht Borken anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger
— GV. NW. 1970 S. 752.

97

**Verordnung NW PR Nr. 5/70
über Hafenabgaben in den Duisburg-Ruhrorter
Häfen**

Vom 25. November 1970

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Duisburg-Ruhrorter Häfen sind Hafenabgaben (Hafengeld, Ufergeld und Schutzgeld) nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben.

(2) Diese Hafenabgaben enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 30. Juli 1956 (GS. NW. S. 879), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1968 (GV. NW. S. 433), außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

**Anlage
zur Verordnung NW PR Nr. 5/70
über Hafenabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen**

**Vom 25. November 1970
gültig ab 1. Januar 1971**

1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarif gilt für den in § 1 Abs. 1 der Ordnungsbekundlichen Verordnung über das Verhalten in den Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft (HAFAG) — Hafenverordnung (HVO) Duisburg I — vom 9. April 1970 (Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf S. 167) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen — Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) — vom 12. Juni 1963 (GV. NW. S. 209) festgesetzten Hafenbereich der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft. Er umfaßt insbesondere

a) **in Duisburg-Ruhrort**

den Eisenbahnhof, Hafenmund, Vinckekanal, Werfthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen, Kaiserhafen, Hafenkanal sowie die Becken A, B und C;

b) **am Rhein-Herne-Kanal**

den Kanalhafen Duisburg-Meiderich und den Wendehafen;

c) **an der Ruhr**

den Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp;

d) **in Duisburg**

den Parallelhafen, Außenhafen, Innenhafen und Holzhafen;

e) **in Duisburg-Hochfeld**

den Nordhafen, Kultushafen und Südhafen

1.2 Hiervon sind der Nord- und Südhafen in Duisburg-Hochfeld keine Schutzhäfen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berechnet, sind die Angaben hierüber im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Sind Fahrzeuge nicht vereicht, sondern nach Nettorauengehalt vermessen, ist 1 cbm Nettorauengehalt = 1 Tonne Tragfähigkeit zu bewerten.

2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren oder die amtliche Gewichtsfeststellung zugrunde zu legen.

2.3 Werden Abgaben nach Quadratmetern berechnet, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.

2.4 Angefangene Erhebungseinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Beim Hafen- und Schutzgeld sind jedoch die Erhebungseinheiten von 100 t/m² ab dieser Grenze durch Runden der Zwischengrößen bis 49 t/m² nach unten und ab 50 t/m² nach oben zu bilden. Die Abgabebeträge sind, sofern sie nicht volle DM ergeben, auf volle Dpf aufzurunden.

2.5 Zahlungsschuldner ist für Hafen- und Schutzgeld der Schiffseigner, für Ufergeld derjenige, mit dessen Einrichtungen der Güterumschlag ausgeführt wird.

3. Hafengeld

3.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts eines Wasserfahrzeugs oder Schwimmkörpers im Hafengebiet zu erheben.

3.2 Das Hafengeld ist nach Tragfähigkeitstonnen (t) oder, wo das nicht möglich ist, nach Quadratmetern (m²) der benutzten Wasserfläche zu berechnen und beträgt:

a) für Güterschiffe

1. ohne Güterumschlag

aa) bei 1 Kalendertag Aufenthalt je 100 t	1,00 DM
bb) bei 2 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t	4,00 DM
cc) bei 4 bis 30 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t	10,00 DM

2. mit Güterumschlag bis 50% der zu berechnenden Tragfähigkeit

aa) bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t	4,00 DM
bb) bei 4 bis 30 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t	10,00 DM

3. mit Güterumschlag über 50% der zu berechnenden Tragfähigkeit

aa) bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t	8,00 DM
bb) bei 4 bis 30 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t	10,00 DM

b) für Fahrgastschiffe

1. je Besichtigungsfahrt	50,00 DM
2. sonst je 100 t/m ²	10,00 DM

c) für sonstige Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper

1. unter 50 t/m ²	4,00 DM
2. sonst je 100 t/m ²	8,00 DM

3.3 Abweichend von Tarifstelle 3.1 und 3.2 c) wird Hafengeld pauschal erhoben:

a) für Bunkerboote monatlich je t Tragfähigkeit mit	1,00 DM
b) für Bugsierboote vierteljährlich mit	25,00 DM
c) für Proviantboote vierteljährlich mit	20,00 DM
d) für sonstige Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper mit ständigem Liegeplatz im Hafengebiet nach besonderer Vereinbarung, mindestens jedoch monatlich mit	5,00 DM

Bei kurzfristiger Hafenbenutzung sind die Pauschalsätze zu a) bis c) anteilig nach den Einsatztagen der Fahrzeuge im Hafengebiet zu ermäßigen.

3.4 Für Schlepp- und Schubboote eines Eigentümers kann statt jeweiliger Einzelveranlagung der Fahrzeuge mit Hafengeld nach Tarifstelle 3.1 und 3.2 c) ein fester Hafengeldbetrag (Hafengeldglobalpauschale) vereinbart werden.

3.5 Bei Güterschiffen werden Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen sie wegen Arbeitsruhe weder gelöscht noch beladen werden können, nicht in die Aufenthaltszeit eingerechnet, wenn die Schiffe am Werktag zuvor nach 12.00 Uhr angekommen sind und für sie noch an diesem Tag die Lade- und Löschbereitschaft angezeigt worden ist.

4. Ufergeld

4.1 Ufergeld ist zu erheben

a) für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Hafengebiet aus-, ein- oder umgeladen werden, in voller Höhe;

- b) für Güter, die im Hafengebiet unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verdraumt werden, in halber Höhe;
- c) für Getreide, das aus einem Schiff oder über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen und aus diesem wieder ausgeladen wird, nur einmal in voller Höhe;
- d) für Getreide, das auf dem Wasserweg angekommen ist oder im Hafengebiet in einem Schiff lagert und zur Zwischenbehandlung aus- und innerhalb von 6 Kalendertagen wieder in dasselbe Schiff eingeladen wird, nur einmal in voller Höhe.

4.2 Die Einstufung der Güter in Klassen richtet sich mit Ausnahme folgender Abweichungen nach dem Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweiligen Fassung.

Abweichungen:

Benzol	Güterklasse I
Cumol	Güterklasse I
Dieselmotorkraftstoff, -öl	Güterklasse I
Düsenkraftstoff	Güterklasse I
Gasöl, Gelböl	Güterklasse I
Heizöl	Güterklasse I
Lösungsbenzol	Güterklasse I
Paraffinöl	Güterklasse I
Rotöl, Schweröl	Güterklasse I
Solventnaphtha	Güterklasse I
Toluol	Güterklasse I
Traktorenkraftstoff, -öl	Güterklasse I
Treiböl	Güterklasse I
Turbinen-, Vergaserkraftstoff	Güterklasse I
Xylol	Güterklasse I

4.3 Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

4.4 Das Ufergeld ist nach Gewichtstonnen zu berechnen und beträgt je 1000 kg (t):

a) für Güter der Güterklassen I und II	0,45 DM
b) für Güter der Güterklassen III und IV	0,26 DM
c) für Güter der Güterklassen V und VI	0,15 DM

4.5 Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 3 Millionen t Eisen- und Manganerz sowie Kalk- und Dolomitgestein als Zuschlagstoffe der Erzverhüttung (Güternummer M 232, M 233, 941) im Kalenderjahr zugunsten eines Empfängers wird auf voll berechnetes Ufergeld gegen Nachweis

- a) für die 3 Millionen t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 0,05 DM/t und
- b) für die 3,5 Millionen t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 0,06 DM/t gewährt.

5. Schutzgeld

5.1 Schutzgeld ist für Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote während einer Schutzzeit anstelle von Hafengeld zu erheben.

5.2 Das Schutzgeld beträgt:

a) für Güterschiffe je 100 t Tragfähigkeit	10,00 DM
b) für Schlepp- und Schubboote	
1. unter 50 t/m ²	4,00 DM
2. sonst je 100 t/m ²	8,00 DM

5.3 Schutzgeld wird für dasselbe Wasserfahrzeug während eines Hebungsjahres (1. Oktober bis 30. September) nur einmal erhoben. Ist das in dem laufenden Hebungsjahr in einem anderen deutschen Hafen gezahlte Schutzgeld niedriger als das Schutzgeld nach den vorstehenden Sätzen, so wird nur der Unterschiedsbetrag erhoben.

5.4 Wenn und soweit die Zeit, für die Hafengeld berechnet wird, in die Schutzzeit hineinreicht, wird das Hafengeld auf das Schutzgeld angerechnet.

- 5.5 Anfang und Ende der Schutzzeit richten sich bei Eis nach den Verlautbarungen der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses, bei Hochwasser nach dem Zeitpunkt des Über- bzw. Unterschreitens des höchsten schiffbaren Wasserstandes.

6. Befreiungen

6.1 Vom Hafengeld sind befreit

- a) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die dem Bund oder Land gehören oder für deren Rechnung in Erfüllung wasserbaulicher Aufgaben tätig sind;
- b) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die auf Hellingen liegen, wobei das Aufziehen auf die Helling einen hafengeldpflichtigen Aufenthalt unterbricht;
- c) Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die auf Werften im Hafengebiet gebaut worden sind, bis zum Tag ihrer Abnahme, soweit diese nicht unangemessen verzögert wird;
- d) Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich für Zwecke amtlicher Eichung oder Untersuchung;
- e) Güterschiffe, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage;
- f) Güterschiffe im unmittelbaren Durchgangsverkehr von oder zum Rhein-Herne-Kanal über den Hafenkanal, sofern sie hier weder laden noch löschen und sich nicht länger als 7 Stunden ohne Einrechnung der Nachtzeit von 18 bis 6 Uhr aufhalten (die Frist verlängert sich jeweils um die nicht vom Fahrzeugführer zu vertretende und bei Einfahrt in den Hafenkanal nicht vorhersehbare Wartezeit auf Schleusung oder Abschleppen);
- g) Güterschiffe für die zur Behandlung an den Schiffsreinigungs- und Waschwasserabgebeanlagen erforderliche Aufenthaltszeit;
- h) Beiboote ohne Antriebskraft, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen gehören.

6.2 Vom Ufergeld sind befreit:

- a) Güter, die für Rechnung des Bundes oder eines Bundeslandes umgeschlagen werden und Wasserbauzwecken dienen;
- b) Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Wasserfahrzeuge abgegeben werden.

6.3 Vom Schutzgeld sind befreit

- a) Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote, wenn und soweit für sie eine Hafengeldbefreiung wirksam ist oder wäre;
- b) Güterschiffe sowie Schlepp- und Schubboote, die vor Beginn einer Schutzzeit bereits ununterbrochen 30 Tage im Hafengebiet gelegen haben.

— GV. NW. 1970 S. 752.

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte Goch und Kleve bei der zum 1. Januar 1971 eintretenden Änderung ihrer Bezirke

Vom 19. November 1970

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 — 4) wird aus Anlaß der Umgliederung von Teilen der Gemeinde Kalkar aus dem Bezirk des Amtsgerichts Goch in den Bezirk des Amtsgerichts Kleve (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 — GV. NW. S. 160 —) verordnet:

§ 1

(1) Die bei dem Amtsgericht Goch noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben gehen insoweit auf das Amtsgericht Kleve über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Bezirkseinteilung anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts Goch befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des Amtsgerichts Goch befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig.

(3) Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, sowie die Befugnisse des Oberlandesgerichtspräsidenten nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

Ist in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Eintritt von Rechtswirkungen davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 754.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.